

STELLUNGNAHME

zum Entwurf für Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie

Berlin, 06.04.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung der Strategie für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Die grundsätzlichen Ziele für die Onshore-Windenergie, die im Entwurf der Windenergie-an-Land-Strategie des BMWK skizziert sind, teilt der VKU. Darin liegen große Chancen für den Klimaschutz und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Unter anderem durch Repowern von Windkraftanlagen, die Bereitstellung von mehr Flächen und die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren können unverzichtbare, derzeit noch brachliegende Ausbaupotenziale gehoben und die Zubaugeschwindigkeit erhöht werden. Der Ausbau der Windenergie an Land ist damit ein entscheidender Baustein, um die Energiewende in Deutschland zu beschleunigen und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Stromsektor bis 2035 zu erreichen.

Der VKU begrüßt die Windenergie-an-Land-Strategie mit den dargelegten Maßnahmen ausdrücklich. Damit lassen sich wesentliche Barrieren beim Windkraft-Ausbau beseitigen und das Ausbautempo beschleunigen. So kann das Ziel von 115 GW installierter Windkraft-Leistung bis 2030 bzw. 157 GW bis 2035 erreichbar werden. Da der Stromverbrauch in Deutschland in den kommenden Jahren, u. a. aufgrund der Wärme- und Verkehrswende, stark ansteigen wird, müssen die genannten Maßnahmen zum Windkraft-Ausbau schnell und unbürokratisch auf den Weg gebracht sowie der Netzausbau weiter unterstützt werden. Somit geht es bei der geplanten Umsetzung auch darum, die wichtigsten Maßnahmen zu priorisieren, um diese noch in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen.

Positionen des VKU in Kürze

Wir gehen davon aus, dass sich Markt, Technologie und Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren dynamisch fortentwickeln. Insofern wollen wir die Windenergie-an-Land-Strategie als einen Startpunkt für die Neuausrichtung einer Politik sehen, die der Dynamik in den kommenden Jahren folgt. Die im Strategieentwurf genannten Maßnahmen weisen durchgängig in die richtige Richtung. Aufgrund der immensen Ausbauziele ist es nun geboten, wichtige Maßnahmen schnell umzusetzen und das enorme Potenzial des Windkraftausbaus an Land zu nutzen. Aus der Sicht des VKU sind die wichtigsten Handlungsfelder die folgenden:

- › „Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen“
- › „Flächensicherung erleichtern“ bzw. „Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren“
- › „Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen“
- › „Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern“
- › „Vorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau“

Stellungnahme zu einzelnen Handlungsfeldern

1. Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern

Vorschlag: Regelmäßige Anpassung des Höchstwertes an die Marktentwicklung und die Teilnahmequote bei Ausschreibungen sowie Aussetzung der Degression

Begründung: Mit Festlegung vom 27.12.2022 hat die Bundesnetzagentur die Höchstwerte für die Ausschreibungen des Jahres 2023 für Windenergie an Land auf 7,35 ct/kWh festgelegt. Damit hat sie von der Kompetenzerweiterung Gebrauch gemacht, die ihr mit Gesetzesbeschluss vom 15.12.2022 eingeräumt worden war.

Diese Entscheidung war vor dem Hintergrund steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten richtig. Viele fertig entwickelte Wind-Projekte nahmen nicht an der Ausschreibung teil, weil die Herstellungskosten, nicht zuletzt wegen des Ukraine-Krieges und des entsprechenden Drucks auf die Rohstoffpreise, signifikant gestiegen sind und sich die Finanzierungskosten deutlich erhöht haben (gestiegene Zinsen).

Um den Projektierern Investitionssicherheit über das Jahr 2023 hinaus zu ermöglichen, sollte der neue Höchstwert für Windenergieanlagen an Land auch gesetzlich fixiert werden und ein Absinken auf den früheren Höchstwert ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer weiteren regelmäßigen Anpassung des Höchstwertes gesetzlich verankert werden, auch um zu gewährleisten, dass bei steigenden Ausschreibungsmengen ausreichend Zuschläge verteilt werden können. Beispielsweise könnten die Höchstwerte jährlich um die allgemeine Inflationsrate – ggf. abzüglich eines Produktivitätsfaktors – erhöht oder die Höchstsätze je nach Über- oder Unterzeichnung der Ausschreibungen flexibel angepasst werden. Offensichtlich sind die Konditionen für viele Akteure nicht attraktiv genug, um an den Ausschreibungen teilzunehmen, oder schließen Standorte schon im Planungsstadium aus. Daher kann eine flexible Steuerung des Gebotswerts Projekte realisierbar machen und einen Wettbewerb fördern. Dies würde mittelfristig dazu führen, dass Höchstwerte steigen, wenn die Ausschreibungen unterzeichnet sind und vice versa.

Vorschlag: Reform der Realisierungsfrist in den Ausschreibungen (Verlängerung um 12 Monate, kein Zuschlagsverlust bei Überschreitung)

Begründung: Lieferzeiten für wesentliche Komponenten (z. B. Transformatoren, Umspannwerke) haben sich extrem verlängert und liegen aktuell bei deutlich über 24 Monaten. Gründe sind eine reduzierte Produktion in China, geringere Transportkapazitäten, der Krieg in der Ukraine sowie die Folgewirkungen der Corona-Pandemie.

Bei Wind-Projekten droht bereits nach 24 Monaten die Absenkung des Zuschlagswertes und nach 30 Monaten der Verlust des Zuschlags (§ 36e EEG).

Unternehmen können in einer solchen Situation gezwungen sein, ihre Projekte abzubrechen, weil eine Anlagenerrichtung nur mit Überschreitung der Realisierungsfrist und damit einhergehendem Zuschlagsverlust möglich wäre. Dies kann einem Unternehmen mehr Schaden zufügen als der Abbruch des Projekts (einschließlich der Nichtrealisierungspönale). Die Realisierungsfrist, die eigentlich den Ausbaupfad sicherstellen soll, kann also durchaus das Gegenteil bewirken, nämlich eine Gefährdung der Ausbauziele. Deshalb fordert der VKU, die Realisierungsfrist in den Ausschreibungen um 12 Monate zu verlängern.

Unabhängig davon sollte auch geprüft werden, ob der Zuschlagsverlust als Sanktion überhaupt erforderlich ist, da allein schon die Verzögerungspönale die Projektierer unter Druck setzt, ein bezuschlagtes Projekt fristgerecht zu realisieren. Abgesehen davon haben die Projektierer ohnehin ein eigenes wirtschaftliches Interesse an einer schnellen Inbetriebnahme.

Vorschlag: Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Monate, in denen ein Projekt durch gerichtliche Baustopps und Gerichtsverfahren an der Umsetzung gehindert wird.

Begründung: Gerichtsverfahren können deutlich länger als 24 bzw. 36 Monate dauern. Erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens kann die Umsetzung eines Windprojektes angegangen werden. Daher ist es erforderlich, die Umsetzungsfrist in diesen Fällen entsprechend anzupassen. Die Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 36e Absatz 2 EEG reichen hierfür nicht aus.

2. Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren

Vorschlag: Abschluss von PPAs erleichtern

Begründung: Der Abschluss von PPAs sollte durch eine zunehmende Standardisierung, eine Stärkung deren Handels und eine Vereinfachung von grenzüberschreitenden PPAs erleichtert werden. Zudem muss im Wettbewerbsrecht die Zulässigkeit von langfristigen PPAs klargestellt werden. Aus Sicht des VKU sind PPAs eine wichtige Komponente zur Diversifikation des Einkaufsportfolios von Versorgungsunternehmen. Der VKU spricht sich jedoch für eine trennscharfe Unterscheidung zwischen marktlichen und regulierten Instrumenten, die Erzeugungsinvestitionen stützen, aus.

PPAs bringen die ökonomischen Interessen von Energie-Produzenten und Verbrauchern in Einklang und sorgen auf beiden Seiten für eine größere Erwartungssicherheit hinsichtlich zukünftiger Preise. Aus diesem Grund sollte der PPA-Markt durch mehr Standardisierung, Transparenz und Handelbarkeit gestärkt werden. Dies würde zu gleichen Bedingungen für alle Händler und Versorger führen.

Bisherige Risiken resultieren u. a. aus gegenseitigen Kreditrisiken, unterschiedlichen Zeitpräferenzen von Angebot und Nachfrage, einem intransparenten Markt, der kleinere Akteure von PPAs ausschließt, und Risiken aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Unklarheit über die Zulässigkeit von langfristigen PPAs. Darüber hinaus kann das Risiko politischer bzw. regulatorischer Veränderungen den Abschluss von langfristigen PPAs beeinflussen – nicht zuletzt die Erlösabschöpfung, welche zu größerer Unsicherheit geführt hat und den Abschluss von PPAs erschwert.

Eine fortschreitende Standardisierung vereinfacht den Abschluss neuer Verträge und verringert Unsicherheiten von Produzenten wie Konsumenten. Zudem könnte die Vereinfachung von grenzüberschreitenden und handelbaren PPAs eine effektive Maßnahme zu deren weiteren Verbreitung sein. Die Vorgabe, Gebotszonen-Veränderungen vertraglich zu berücksichtigen, ist sinnvoll. Dass dabei für fluktuierende Erzeugung eine Vorschrift zum heute marginalen Markt der Handelsrechte zwischen Preiszonen vorgeschrieben werden soll, sieht der VKU wegen nicht etablierter Praxistauglichkeit kritisch.

Vorschlag: Zeitlich befristete staatliche Übernahme des Gegenparteienrisikos für grüne PPAs

Begründung: Eine zeitlich befristete staatliche Übernahme des Gegenparteienrisikos kann den Markt für grüne PPAs deutlich anschieben, da so auch die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen ermöglicht wird, die nicht über die Bonitätsratings von sehr großen Unternehmen verfügen. Ein solches PPA-Markteinführungsprogramm sollte zeitlich befristet aufgelegt werden und PPAs abdecken, welche Strom aus neuen EE-Anlagen beziehen, die eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren haben, die ohne eine solche Risikoübernahme nicht zustande kämen (Prüfung erforderlich).

3. Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen

Vorschlag: Verzicht auf teilweise geltende Beschränkungen (Mindestabstände) für Repowering-Vorhaben auf Landesebene

Begründung: Es wurden bereits gesetzliche Erleichterungen (BauGB § 245e, § 249, BImSchG § 16b) für das Repowering von Windenergieanlagen auf Bundesebene eingeführt, die der VKU als sehr sinnvoll erachtet. Repowering ist unbestritten ein sehr sinnvolles Werkzeug, um die Energiewende voranzubringen und alte Kapazitäten zu halten. Zudem ist nachgewiesen, dass Repowering-Vorhaben von einer erhöhten Akzeptanz profitieren. Allerdings stellen wir auch fest, dass insbesondere die planungsrechtliche Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben in einzelnen Ländern durch Landesvorgaben (oftmals durch die Landesbauordnung) und die dort verankerten Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen negiert wird. Obgleich einzelne Bundesländer (z. B. NRW) auf dieses Problem reagiert und den Mindestabstand für Repowering-Vorhaben abgeschafft haben, wird das Repowering in anderen Bundesländern immer noch blockiert. Es droht somit ein Wegbrechen von dringend benötigten EE-Kapazitäten, was verhindert werden sollte.

Vorschlag: Vollzugsleitfäden zu § 45c BNatSchG, § 16b BImSchG und zu Repowering in der EU-Notfall-Verordnung

Begründung: Bei dem Arbeitstempo, das die Bundesregierung zugunsten des Windenergieausbaus an den Tag legt, kommen Mitarbeitende in Kommunen und Genehmigungsbehörden bei der Aufarbeitung von Gesetzesänderungen kaum hinterher. Zudem besteht bei der konkreten Auslegung neuer Gesetze viel Unsicherheit. Daher sollten die Bundesministerien Vollzugsleitfäden zur Verfügung stellen, damit die Beschleunigungsmaßnahmen in der Genehmigungspraxis wirksam werden können und einheitlich angewendet werden.

4. Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren

Vorschlag: BauGB-Novelle mit

- 1. Einführung einer Gemeinde-Öffnungsklausel, die es Gemeinden erlaubt, Windvorranggebiete unabhängig von Raumordnungs- und Regionalplänen auszuweisen.**
- 2. Verbindlicher „Rotor-Out“-Regelung, wonach der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf**
- 3. Abschaffung pauschaler Länderabstandsregelungen zur Wohnbebauung**
- 4. Festschreibung des Abwägungsvorrangs (§ 2 EEG 2023) in § 35 BauGB sowie in den anderen relevanten Fachgesetzen und**
- 5. Gesetzgeberischer Klarstellung (in der BauNVO), dass Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen (WEA) unzulässig sind.**

Begründung:

Zu 1.

In vielen Gemeinden herrscht derzeit Unsicherheit, wie mit aktuell laufenden Planungen umzugehen ist. In großen Teilen wird auf die Entscheidung der Länder zur Verteilung der Flächenbeitragswerte gewartet. Mit der vom VKU vorgeschlagenen Gemeinde-Öffnungsklausel könnten die Gemeinden schon jetzt Flächen für die Windenergie ausweisen, ohne zu befürchten, dass ihre Planungen im Widerspruch zu einer übergeordneten Raumordnungs- oder Regionalplanung stehen. Dies dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus.

Zu 2.

Es bedarf einer verbindlichen „Rotor-Out“-Regelung, da die Genehmigungsbehörden in vielen BImSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich, ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen, und führen zu massiven Flächenverkürzungen.

Zu 3.

Für den erforderlichen Ausbau der Windenergie an Land gibt es ohnehin schon zu wenig Flächen. Pauschale Abstandsregelungen führen zu einer weiteren unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Potenziale. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden.

Zu 4.

Der in § 2 EEG festgeschriebene Abwägungsvorrang sollte für bessere Durchsetzbarkeit in sämtlich relevante Fachgesetze (insb. in § 35 zur Anwendung von Absatz 3 BauGB) übertragen werden. Bisher wurde eine Übertragung nur in das BNatSchG vorgenommen. Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG unmittelbar in alle Fachgesetze. Jedoch haben wir aus der Praxis bereits anderslautende Ansichten von Behörden vernommen.

Zu 5.

Oftmals begrenzen Höhengaben für die maximale Größe der zu errichtenden WEA das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere WEA nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an. Daher sollte in § 16 BauNVO die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für WEA festgeschrieben werden.

5. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Vorschlag: Anschlussregelung für die Zeit nach dem Auslaufen der EU-Notfallverordnung – Verzicht auf Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfungen in Windvorranggebieten dauerhaft regeln

Begründung: Die im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) geschaffenen Beschleunigungsmaßnahmen sind sehr zu begrüßen, insbesondere der vorübergehende Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen in Windvorranggebieten.

Sehr positiv ist, dass mit der Einigung zur RED III am 30.03.2023 der EU-Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine Entfristung dieser Beschleunigungsmaßnahmen geschaffen hat. Dies sollte möglichst bald in deutsches Recht umgesetzt werden, damit auch langfristig sichergestellt ist, dass der EE-Ausbau nicht durch überzogene Artenschutzanforderungen ausgebremst wird.

Vorschlag: BImSchG-Novelle mit

- 1. Regelung zur Vollständigkeit des Genehmigungsantrags und zur Einschränkung der Fristverlängerungsmöglichkeiten**
- 2. einer Stichtagsreglung und**
- 3. einer Fristverkürzung für den Eilrechtsschutz auf einen Monat**

Begründung:

Zu 1.

Viele Genehmigungsverfahren verzögern sich, weil manche Behörden immer wieder Unterlagen nachfordern, bevor sie die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags feststellen und das eigentliche Verfahren starten kann. Offenbar gibt es unter den Behörden unterschiedliche Meinungen darüber, welche Anforderungen an den Inhalt der Antragsunterlagen zu stellen sind. Hier sollte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen, indem er „Vollständigkeit“ definiert, ohne die Anforderungen zu überspannen, und die Nachforderungsmöglichkeiten begrenzt.

Ist der Genehmigungsantrag vollständig, beginnen die gesetzlichen Genehmigungsfristen: 7 Monate bzw. 3 Monate im vereinfachten Verfahren (§ 10 Abs. 6a BImSchG). Diese Fristen werden in der Praxis aber fast nie eingehalten und mehrfach verlängert, eine Begründung erfolgt in den seltensten Fällen. Helfen würde es, wenn die Behörde die Frist nur einmal verlängern dürfte.

Zu 2.

Zur weiteren Beschleunigung würde eine Stichtagsregelung beitragen: Ab einem bestimmten Verfahrensstadium haben Änderungen der Sach- und Rechtslage keinen Einfluss mehr auf das Verfahren. Mit einer Stichtagsregelung sollte vermieden werden, dass sich während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens die Genehmigungsvoraussetzungen ändern und zeitverzögernde Anpassungen von Windenergievorhaben erforderlich werden.

Zu 3.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer WEA an Land sollte nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung gestellt und begründet werden können.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer WEA haben seit Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung mehr. Was zur Verfahrensbeschleunigung jetzt noch fehlt, ist eine Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge auf einen Monat. Für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sehen die entsprechenden Fachgesetze vor, dass Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können (§ 17e Absatz 2 FStrG, § 18e Absatz 2 AEG, § 29 Absatz 6 Satz 3 PBefG).

Eine solche Regelung sollte auch für Windenergievorhaben eingeführt werden.

Denn solange das Fachrecht keine abweichende Regelung trifft, ist der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht fristgebunden.

Das heißt, er kann prinzipiell vom Erlass des Verwaltungsakts an bis zum Eintritt von dessen formeller Bestandskraft gestellt werden.

Wenn also gegen die Genehmigung eines Windparks Widerspruch eingelegt wird, ggf. mit anschließender Klageerhebung, kann nach jetziger Rechtslage so lange, wie über den Widerspruch (und ggf. die Klage) nicht rechtskräftig entschieden wurde, der Eilrechtsschutzantrag noch gestellt werden.

Die Festlegung einer Monatsfrist würde den Projektierern Rechtssicherheit geben. Sie hätten Klarheit, dass nach Fristablauf nicht mehr mit Eilrechtsschutzanträgen gerechnet werden muss.

Vorschlag: Mehr Personal für Behörden und Gerichte

Begründung: Die für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben zuständigen Behörden sollten mit mehr Personal ausgestattet werden. Gleiches gilt für die Obergerichtspräsidenten, die bei Klagen gegen die Genehmigung von Windparks in erster Instanz zuständig sind. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer speziellen Kammer, die sich mit Fragen des Genehmigungsrechts von EE-Anlagen vorrangig und qualifiziert beschäftigt, in Erwägung zu ziehen.

Vorschlag: Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

Begründung: Genehmigungsverfahren sollten digitalisiert werden. Die Behörden sollten die hierfür notwendige Ausstattung erhalten. Zudem sollte die Bearbeitung von EE-Projekten in den Behörden mehr Priorität bekommen.

Vorschlag: Standardisierung von Natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen

Begründung: Standardisierungen sind zwingend erforderlich, um unterschiedliche Länderegelungen und Erschwernisse zu beseitigen. Dies gilt grundsätzlich für alle vom BMWK unter Natur- und Artenschutz genannten Maßnahmen. Solange beispielsweise HPA und Probabilistik nicht vom Bund geliefert werden, werden/können die Länder ihre Artenschutzleitfäden nicht anpassen.

Vorschlag: Klare Priorisierung des Windkraftausbaus gegenüber dem Denkmalschutz

Begründung: Der Denkmalschutz behindert oftmals den Windenergieausbau. Wie im Eckpunktepapier zur Wind-an-Land-Strategie angesprochen, sollt der Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber anderen Schutzgüterabwägungen, wie dem Denkmalschutz, priorisiert werden.

Obwohl der Denkmalschutz im Kompetenzbereich der einzelnen Länder liegt, kann der Bund Maßnahmen ergreifen, z. B. um einen Prozess hin zu mehr Standardisierung des Denkmalschutzrechts anstoßen. Beispielsweise birgt eine flächendeckende Verankerung der Priorisierung des Windenergieausbaus in den Landes-Denkmalschutzgesetzen ein hohes Potential für schnellere Entscheidungen für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, natürlich unter Beachtung des Schutzes besonders bedeutender Denkmäler.

Im BauGB sollte zudem klargestellt werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien aber auch Netzausbauprojekte gegenüber dem Denkmalschutz voranstehen.

6. Flächensicherung erleichtern

Aus Sicht des VKU ist die Flächensicherung ein entscheidender Baustein, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen. Dafür erachten wir v. a. die in Handlungsfeld 4. „Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren“ skizzierten Maßnahmen als zielführend an und verzichten an dieser Stelle auf weitere Handlungsvorschläge.

7. Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen

Vorschlag: Windenergieanlagen an Land von Gesellschaften, deren Stimmrechte zu mindestens 51 Prozent von Bürgerenergiegesellschaften gehalten werden, sollten vom Erfordernis eines Zuschlags ausgenommen werden.

Begründung: § 22b EEG befreit Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften vom Erfordernis eines Zuschlags, d. h. sie haben auch ohne Teilnahme an einer Ausschreibung Anspruch auf eine Vergütung gemäß EEG.

Diese Ausnahme sollte auch gelten für Windenergieanlagen an Land von Gesellschaften, deren Stimmrechte zu mindestens 51 Prozent von Bürgerenergiegesellschaften gehalten werden.

Einige Windparkbetreiber verbessern die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort erheblich, indem sie Gesellschaftsanteile an Windparks an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften veräußern. Über die Mitgliedschaft in den Genossenschaften können sich Bürger mit geringen Beträgen indirekt an der Windpark-Betriebsgesellschaft beteiligen und von deren Erträgen profitieren. Das Erfordernis einer Teilnahme an Ausschreibungen wirkt sich auf solche Beteiligungsmodelle jedoch genauso hinderlich aus wie für Windparkvorhaben, die von Bürgerenergiegesellschaften in eigener Regie verwirklicht werden.

Vorschlag: Die Erfahrung mit dem § 6 des EEG 2023 evaluieren und erheben, wie viele Betreiber diese freiwillige Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Kommunen nutzen.

Begründung: Der § 6 des EEG bietet bereits gute Möglichkeiten der Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen. Der freiwillige Beitrag wird unserer Erfahrung nach entweder nahezu vollständig an die Kommunen ausgezahlt oder die Verträge dafür werden aktuell vorbereitet.

Es sollten die Erfahrungen nach § 6 EEG zunächst evaluiert werden, anstatt jetzt schon weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligungen zu entwickeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Windenergieausbau gebremst und im Zweifel verhindert wird.

In jedem Fall sollten Beteiligungs-Gesetze bundeseinheitlich sein. Soweit sollte der Bund auf die Länder einwirken, damit nicht jedes Land ein eigenes Gesetz erlässt, wodurch die Bürokratie für den bundesweiten Ausbau der Windenergie erheblich steigen würden.

Vorschlag: Verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen, die über die kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen, sind abzulehnen.

Begründung: Gesetzlich verpflichtende Beteiligungsmodelle sind mit einem hohen Aufwand bei der Projektierung verbunden und der Genehmigungsprozess wird weiter erschwert und verlängert. Diesen Kosten steht ein sehr unsicherer Nutzen gegenüber. Die bisher über Landesregelungen verpflichtende Beteiligungsmöglichkeit stößt auf sehr wechselhafte Resonanz bei Bürgerinnen und Bürgern. Übrig bleiben oftmals nur die hohen Kosten zur Einrichtung der Beteiligungsmöglichkeit.

Gegenüber der Regelung nach § 6 EEG ist kein weiterer systematischer akzeptanzsteigernder Effekt zu beobachten und zu erwarten.

Deshalb lehnt der VKU verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen, die über die kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen, ab. Das betrifft sowohl auf Landesebene bereits bestehende als auch geplante verpflichtende Beteiligungsmodelle.

8. Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken

Zu diesem Handlungsfeld hat der VKU keine Anmerkungen.

9. Fachkräfte sichern

Vorschlag: Branchenübergreifende Fachkräftestrategie weiterentwickeln auf Basis eines konkreten und regelmäßigen Monitorings der Fachkräftelücken

Begründung: Um dem Fachkräftemangel als eines der größten Hindernisse für die Energiewende effektiv zu begegnen, müssen die Bedarfe für einzelne Berufe und Kompetenzbereiche durch spezifisches und regelmäßiges Monitoring festgestellt werden. Da selbst bei der Projektentwicklung von Wind- und Solarenergie unterschiedliche Kompetenzen gefordert sind, sollten diese spezifisch für einzelne Technologiefelder erfasst werden. Je gezielter ein Monitoring eingesetzt wird, desto genauer können Fachkräftelücken erkannt und entsprechende Angebote (z. B. „Windstudium“) gefördert werden. Dies ist auch im Sinne der politisch gewollten Technologieausbau-Kurve.

Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang mehr gezieltere Angebote für Quereinsteiger und Fachkräfte aus anderen Branchen (z. B. Automobilbranche) wichtig, denn diese könnten zügig und passgenau für die Anforderungen der Energiebranche qualifizieren.

10. Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern

Vorschlag: Duldungspflicht für Anschlussleitungen und Zufahrtswege aller EE-Anlagen bzw. Bereitstellungspflicht bei kommunalen Wegen

Begründung: Beim Netzanschluss kommt es häufig durch Rechtsstreitigkeiten, langanhaltende Verhandlungen aufgrund von Kabelquerungen oder der Nutzung von Zufahrtswegen zu Verzögerungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energie-Anlagen.

Deshalb ist aus Sicht des VKU eine Duldungspflicht zu schaffen, die Verlegung und Betrieb der Anschlussleitungen aller Erneuerbare-Energien-Anlagen aber auch die Nutzung von Zufahrtswegen gegen Entschädigung ermöglicht. Aus der Sicht unserer Mitgliedsunternehmen wäre dies eine zentrale Maßnahme, um den Anschluss Erneuerbarer-Energie-Anlagen an das Stromnetz zu beschleunigen. Bei kommunalen Wegen ist es sicherlich geboten, aus der Duldungspflicht eine Bereitstellungspflicht zu machen. Insgesamt sollte dies analog dem Grundgedanken des EEG als gesetzliches Schuldverhältnis ausgestaltet werden, ohne dass dies noch den Abschluss eines Vertrages erfordert.

Vorschlag: Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte (GST) bspw. durch Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO)

Begründung: Um kurz- und mittelfristig einen nennenswerten Beitrag für die Ausbauziele 2030 und 2035 zu leisten, sollte der Fokus besonders auf der Entbürokratisierung der Genehmigungen von GST auf Straßen liegen. Aus unserer Sicht trägt eine Erarbeitung der Streckennetze der Wasserstraßen nicht deutlich dazu bei, kurzfristig mehr Anlagen zu transportieren. Deshalb wäre u. a. die Anpassung/Konkretisierung der Anforderungen an die Genehmigungsanträge zielführend. Darüber hinaus sollten die Entscheidungsfristen für die Stellungnahme-berechtigten Träger öffentlicher Belange geprüft werden.

11. Technologische Entwicklung voranbringen

Zu diesem Handlungsfeld hat der VKU keine Anmerkungen.

12. Vorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau

Es ist essentiell, die Stromverteilnetze für die vermehrte Aufnahme von erneuerbarem Strom zu ertüchtigen. Insbesondere die nachgelagerten Netzebenen sind hier relevant. Der Ausbau der Verteilnetze und die Beschleunigung der entsprechenden Genehmigungsprozesse sind aus Sicht des VKU deshalb ebenso wichtig für ein Gelingen der Energiewende wie der Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen selbst.

Vorschlag: Verkürzung der Gesamtlaufzeiten zur Modernisierung von Netzen in Kombination mit der Beschleunigung der Gesamtlaufzeit von Windrädern

Begründung: Die angestrebte Verkürzung der Verfahrensdauer für Windprojekte wird einen Großteil ihrer Wirkung nicht entwickeln können, wenn der Netzausbau nicht im gleichen Maße mitzieht.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer von Ausbauprojekten wird die Planung häufig genug von der Lage oder Technologie überrundet (Im Netz und bei Windkraftanlagen). Nur mit der Aussicht auf einen tatsächlichen Mehrwert werden Tätigkeiten konsequent und mit der nötigen Priorität behandelt. „Nur“ kostendeckende Tätigkeiten werden nicht mit der gleichen Intensität verfolgt.

Für die Netzbetreiber ist die Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Umsetzungsdauer bei Investitionen in die Digitalisierung, Flexibilisierung und Modernisierung der Netze entscheidend. Aus diesem Grund bedarf es weiterer Beschleunigungen.

Vorschlag: Vorfahrt für den Ausbau der Netze (ähnlich wie in § 14d Abs. 10 EnWG) auch in Landesgesetzgebung

Begründung: In der Landesgesetzgebung sollte – ähnlich wie in § 14d Abs. 10 EnWG – eine „Vorfahrt für den Ausbau der Netze“ aufgenommen werden. Genehmigungsprozesse dauern auch hier bisher viel zu lang und hindern die Verteilnetzbetreiber, die notwendige Transformation der Netze – jenseits der 110 KV – zeitgerecht umzusetzen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Rainer Stock
Bereichsleiter Netzwirtschaft
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-190
E-Mail: stock@vku.de